

B. 376 a (1)

Nr. 3035.

## E d i c t

der k. k. Grundentlastungs-Landes-Commission für das Herzogthum Krain, betreffend die für die Miethgründe gebührende Kaufrechtsentschädigung und deren Ermittlung.

Bereits in dem Edicte der Grundentlastungs-Landes-Commission vom 16. Februar 1852 (Landesgesetzblatt Nr. 103, XIX. Stück) ist der von dem hohen k. k. Ministerium des Innern, im Einverständnisse mit dem hohen k. k. Ministerium der Justiz und der Finanzen mittelst Erlasses vom 2. August 1851, Z. 14.788, ausgesprochene Grundsatz, daß den gewesenen Dominien für die in Gemäßheit des §. 12 der hohen Ministerial-Berordnung vom 12. September 1849 in das freie Eigenthum der Besitzer übergegangenen Miethgründe eine Kaufrechtsentschädigung gebühre, zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zugleich bemerkt worden, daß die Grundsätze über die Größe der Entschädigung und deren Ermittlung nach Herablangung der hierüber zu gewärtigenden hohen Ministerialweisung nachträglich kund gegeben werden.

Die Feststellung dieser Grundsätze ist nunmehr erfolgt, und es werden demnach in Gemäßheit des hohen Ministerial-Erlasses vom 9. Mai 1852, Z. 9993, nachstehende Bestimmungen bekannt gegeben, welche bei der Ausmittlung und Bezahlung der Kaufrechtsentschädigung als Richtschnur zu dienen haben.

1. Das zu ermittelnde Maß der für das Kaufrecht gebührenden Entschädigung umfaßt im Wesentlichen zwei verschiedene, dasselbe bestimmende Größen, nämlich:

- a) die Entschädigung für den Kaufrechtsschilling selbst und
- b) die Entschädigung für das bei Kaufrechtlichmachungen nebst dem Kaufschillinge gewöhnlich bedungene Laudemium.

2. Als Maßstab zur Bestimmung der erstern Entschädigungsquote hat dem bisher im Entlastungsverfahren durchweg festgehaltenen Grundsatz gemäß, wornach nur der nachweisbare factische Bezug aufgehobener Leistungen den Anspruch auf eine Entschädigung begründet, der aus den factisch bezogenen Kaufrechtsschillingen während den letzten 30 Jahren resultirende Durchschnittspreis zu dienen, welcher auf folgende Weise auszumitteln ist:

Es ist nämlich in jedem Gerichtsbezirke, wo es noch uneingekaufte Miethhuben oder Miethgründe gibt, der von jedem Dominium rücksichtlich einer bestimmten Bestiftungskategorie (Ganzhube, Halbhube u. s. w.) zuletzt bezogene höchste und niederste Kaufpreis zu erheben, davon der Durchschnitt zu nehmen, sofort aber ein solcher Durchschnitt oder Mittelpreis durch eine Periode von 30 Jahren zurück zu berechnen, und der auf solche Art ermittelte dreißigjährige Durchschnittspreis wird dann als der in einem concreten Falle derselben Bestiftungskategorie in dem betreffenden Gerichtsbezirke anwendbare Maßstab sein, welcher der Berechnung der Entschädigung für den Kaufschilling zu Grunde zu legen ist.

3. Die Entschädigung für das bei Kaufrechtlichmachungen gewöhnlich bedungene Laudemium wird gleichfalls durch eine Durchschnittsberechnung ermittelt, wobei anzunehmen ist, daß sich mit Ausschluß der Succession in auf und absteigender Linie ein Veränderungsfall alle 40 Jahre ergibt.

Zur Grundlage der Werthbemessung hiebei ist der nach dem Catastral-Reinertrage, mit Ausschluß der Bohn- und Wirtschaftgebäude, und über Abzug der auf der Miethrealität haftenden Steuern und sonstigen Lasten, als: Zehent- und grundherrlichen Leistungen, dann Leistungen an Kirchen, Pfarren, Schulen oder zu anderen Ge-

meindezwecken erhobene Schätzungswert zu nehmen.

Der nach diesem Werthe bemessene 10pctige Laudemialbetrag, getheilt durch 40, gibt — im zwanzigfachen Anschlage zum Capital erhoben — die zweite das Maß der Kaufrechtsentschädigung bestimmenden Größe.

4. Von der Summe beider nach dem Grundsatz 2 und 3 ermittelten Größen ist sofort das Pauschal Drittel nach §. 16 des a. h. Patentges vom 4. März 1849 in Abzug zu bringen, und der Rest bildet das dem Berechtigten gebührende Kaufrechtsentschädigungscapital.

5. In dem Falle, als die nach den vorstehenden Grundsätzen für eine Hubenansatzung ermittelte Kaufrechtsentschädigung in zu auffallendem Mißverhältnisse mit andern gleich beansagten Realitäten stehen sollte, ist es den Entlastungsorganen gestattet, anstatt der, nach Maßgabe des 2., 3. und 4. Absatzes dieses Edictes entfallenden Entschädigung, den fünften Theil jenes Realitätenwerthes als Entschädigungscapital auszusprechen, welcher sich nach dem 20fachen Anschlage des Catastralreinertrages, mit Ausschluß der Bohn- und Wirtschaftgebäude, und über Abzug der auf der Miethrealität haftenden, mit 16% anzunehmenden l. f. Steuer, so wie der sonstigen im 3. Absätze bezeichneten Lasten ergibt.

6. Die nach dem 2., 3. und 4. Absätze oder nach dem 5. Absätze ausgemittelte Kaufrechtsentschädigung hat der Verpflichtete in jedem Falle allein zu tragen.

7. Dieselbe ist vom Tage des rechtskräftig gewordenen Entschädigungsauspruches, und rücksichtlich der leichteren Rechnungsrichtigkeit wegen, vom ersten Tage des darauf folgenden Monats mit 5% zu verzinsen, und es sind sowohl diese Zinsen, als auch das Entschädigungscapital selbst in gleicher Weise und in denselben Raten, wie die sonstigen Grundentlastungsrenten und bezüglich Capitalien, einzuzahlen.

8. Für die Verhandlungen über die Kaufrechtsentschädigung gilt das gleiche Verfahren, und der gleiche Instanzenzug, wie bei der Grundentlastung überhaupt; nur in dem Falle, als von Seite einer Commission auf den im 5. Absätze aufgestellten ausnahmsweisen Entschädigungsmaßstab erkannt wird, findet selbst gegen zwei gleichlautende Aussprüche der Districts- und Landes-Commission die Berufung an das hohe k. k. Ministerium des Innern Statt, welche binnen 14 Tagen bei der Districts-Commission einzubringen ist.

Laibach, am 13. Juli 1852.

Der Präsident:

Dr. Carl Ullepitsch m/p.

Der Inspector:

Dr. Anton Schöppl m/p.

B. 374 a (3)

Nr. 13371.

## Concurs = Kundmachung.

Bei der k. k. Landeshauptcasse in Graz ist eine Cassiersstelle mit dem Jahresgehälte von sieben Hundert Gulden G. M. und der Verbindlichkeit zur Leistung einer Caution von Eintausend Gulden G. M., — dann eine Amtsdienergehilfen-Stelle mit jährlichen Zweihundert Gulden G. M. provisorisch zu besetzen.

Die Bewerber um die Cassiersstelle, oder im Falle solche durch einen Official besetzt werden sollte, um eine Cassen-Offizialen-Stelle mit dem Gehälte jährlicher 600 fl., 500 fl. und 400 fl., oder um eine Cassen-Amtschreiberstelle, mit der Jahresbesoldung von 350 fl. u. 300 fl., haben ihre mit der erforderlichen Nachweisung über die bestandene Prüfung aus den Cassenvorschriften über ihre bisherige Dienstleistung, tadellose Sittlichkeit, Ausbildung im Manipulations-, Cassen- und Rechnungsgeschäfte, dann rücksichtlich der Cassiers- und Offizialenstelle, auch über ihre Fähig-

keit zur Leistung der Caution, welche für die Offizialenstellen mit dem Betrage des Jahresgehältes festgesetzt ist, versehenen Gesuche bis zum 12. August 1852 im vorgeschriebenen Dienstwege an die k. k. Landeshauptcasse zu Graz zu leiten, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Finanzbeamten im hieramtlichen Bereiche verwandt oder verschwägert sind.

Die Bewerber um die Amtsdienergehilfen-Stelle haben sich in ihren eigenhändig geschriebenen Gesuchen über ihr Alter, einen kräftigen gesunden Körperbau, über die Kenntniß im Lesen und Schreiben, ihre tadellose Sittlichkeit, so wie über ihre bisherige Dienstleistung auszuweisen, und die Gesuche bis zum obemähten Zeitpunkte ebenfalls im vorgeschriebenen Dienstwege und bei der vorbenannten Landeshauptcasse zu überreichen.

Von der k. k. steierm. illyrischen Finanz-Landes-Direction. Graz am 12. Juli 1852.

B. 375. a (3)

Nr. 8053.

## K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach wird hiemit bekannt gegeben, daß in der VI. Finanzwach-Section 36 Aufseherposten zu besetzen sind. — Es werden hiezu Leute aufgenommen, welche a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, b) einen rüstigen, vollkommen gesunden Körper haben, c) unverehelicht, und in so weit es sich um Witwer handelt, kinderlos sind, d) im Lebensalter nicht unter neunzehn und nicht über dreißig Jahre stehen. Diejenigen, welche aus dem activen Dienste der k. k. Armee unmittelbar oder doch vor Verlauf eines Jahres nach Erlangung des Militärabschiedes zur Finanzwache über-treten, genießen die Begünstigung, daß sie zum vollendeten Alter von 35 Jahren aufgenommen werden dürfen; e) der Aufzunehmende muß des Lesens, Schreibens, der Anfangsgründe der Rechenkunst und der Landes- oder einer verwandten Sprache, auf jeden Fall aber auch der deutschen Sprache mächtig sein; f) der Aufzunehmende muß sich über den frühern Lebenswandel befriedigend ausweisen.

Die Aufnahme in den Mannschaftsdienst geschieht in der Regel als Aufseher und auf die Dauer von vier Jahren, mit dem der Cameral-Bezirks-Behörde vorbehaltenen Rechte, den Aufgenommenen im Laufe des erstn Jahres des Dienstes entheben zu können. Nach Ablauf der vier Jahre erlischt das eingegangene Dienstverhältniß und es steht sowohl dem Manne frei, aus dem Wachkörper auszutreten, als auch der Behörde, ihn des Dienstes zu entheben. War man jedoch mit seiner Verwendung zufrieden, so kann ihm die dauernde Aufnahme bewilliget werden, und es kommen ihm dann die allgemeinen Begünstigungen zu, auf welche ein bleibend angestellter Staatsdiener Anspruch hat.

Den Individuen der Mannschaft, welche ihrer gesetzlichen Militärpflicht noch nicht Genüge geleistet haben, steht für die Dauer ihrer Dienstleistung in der Finanzwache die zeitliche Befreiung vom Militärstande zu. —

Die Genüsse der Mannschaft bestehen: 1) In einer täglichen Löhnung für den Aufseher mit fünfzehn, für den Oberaufseher mit zwanzig und den Respicienten mit fünf und dreißig Kreuzern; 2) in einem Proviantzuschuß zur Löhnung, und zwar gegenwärtig mit täglichen zehn Kreuzern für den Aufseher, dreizehn Kreuzern für den Oberaufseher und sieben Kreuzern für den Respicienten; 3) in einem Bekleidungsbeitrag von jährlichen fünfzehn Gulden; 4) in der Unterbringung auf Kosten des Staatsschatzes oder in angemessenen Quartierzinsbeiträgen; 5) in täglichen Verdienstzulagen bei besonders guter Dienstleistung; 6) im Falle der Untauglichkeit tritt für die dauernd Aufgenommenen die Versorgung durch Ertheilung von Provisionen ein, deren geringste in täglichen acht Kreuz-

zern besteht; 7) Die Witwen und Kinder der zum Mannschafftsstande gehörigen Angestellten werden nach den allgemeinen Provisionsvorschriften behandelt.

Diejenigen Individuen, welche sich in die k. k. Finanzwache einreihen lassen wollen, und die oben erwähnten Eigenschaften besitzen, haben sich hieramts, mit ihren Zeugnissen versehen, zu melden.

K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 13. Juli 1852.

3. 373 a. (3) ad Nr. 4045. Kundmachung.

Im Bereiche der k. k. Postdirection in Pesth sind mehrere Poststellenstellen mit dem Adjutum jährlicher Zweihundert Gulden C. M. und gegen Cautionserlag im Betrage von Drei Hundert Gulden C. M. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Dienststellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche, unter Nachweisung der legalen Erfordernisse hiezu und der Sprachkenntnisse, im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. Post-Direction in Pesth, und zwar längstens bis 25. Juli 1852, unter Angabe: ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieser Postdirection verwandt oder verwandt sind, anzubringen.

K. k. Post-Direction Triest 8. Juli 1852.

3. 382. a (1) Nr. 2873. Kundmachung.

Zu Folge Anordnung der hohen k. k. Statthalterei vom 27. v. M., Z. 4030, hat der Zutrieb der Schweine auf den Schweinmarkt am Zirnauer Damme über die Carlstädter Vorstadt u. die Hundsgasse, der Wegtrieb an die Klagenfurter-Linie aber über die Gradtscha Vorstadt bis zum Debeusch'schen Hause, und dann auf der Triester Straße zu erfolgen.

Ingleichen wird nicht mehr gestattet, daß das Vorstenvieh, welches in den Stallungen an der untern Polana aufbewahrt zu werden pflegt, über den Hauptplatz an den Schweinmarkt und von da eben so zurückgetrieben werde, sondern es ist der Weg vom Thierpitale hinter dem Schloßberge durch die Carlstädter Vorstadt und die Hundsgasse auf den Schweinmarkt und von da ebenso zurück auf die untere Polana einzuschlagen.

Wird hiemit zur Darnachachtung allgemein bekannt gegeben.

Stadtmagistrat Laibach am 15. Juli 1852.

Dr. Burger m. p. Jos. Bidis m. p. Secretär.

3. 381. a (1) Nr. 2105. Licitations = Kundmachung.

Mit dem Erlasse der hohen k. k. Generalbaudirection vom 9. Juni d. J., Z. 4226 J. P., ist laut Intimation der löbl. k. k. Landesbaudirection vom 18. Juni l. J., Nr. 1769, der Uferschutz- und Husschlagsbau am rechten Ufer der Save unter Cates, im Distanzzeichen Nr. XIV/4-5, im adjustirten Kostenbetrage 2292 fl. C. M. zur Ausführung bewilliget worden, welche Uferschutzbaute im Absteigerungswege an den Mindestfordernden hintangegeben, und zu diesem Ende am 26. Juli 1852 um 9 Uhr v. M. die Licitation in der Amtskanzlei der löbl. k. k. Bezirkshauptmannschafts-Expositur Gurksfeld abgehalten werden wird.

Diese Uferschutzbaute bestehet in der Gesamtlänge von 118°-0'-0"- in:

- 77°-0'-8" Körpermaß Steinwurfes aus mindestens 1/6 bis 2 Cub. Fuß großen, im Wasser unauslöschlichen Steinen, welche nach gegebenem Böschungsverhältnisse von 1: 1 1/2 einzusenken und oberhalb dem Wasserspiegel pflasterähnlich herzustellen sind, die Cubik-Klaster überschläglich mit 8 fl. 22 1/2 kr.
- 58°-3'-8" Körpermaß Erdbgrabung sammt Beseitigung a) . . . . . 1 fl. 6 kr.
- 50°-5'-4" Körpermaß Anschüttung, welche aus der durch Abgrabung gewonnenen Erde zu bewerkstelligen, und in Schichten von 6" zu stampfen kommt, die Cubik-Klaster mit . . . . . 1 fl. 22 1/2 kr.

459°-3'-2" Flächenmaß Pflasterung aus 12° tief greifenden Steinen, nach gegebenem Böschungsverhältnisse von 1: 1 1/2 herzustellen, die □ Klaster überschläglich mit 3 fl. 4 1/2 kr.

Das nähere Detail der dießfälligen Bauführungen ist aus dem Situations- und Profilplane, dann Versteigerungs- und Baubedingnissen zu ersehen, welche Behelfe in der Amtskanzlei der gefertigten k. k. Savebau-Expositur Vor- und Nachmittags in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden können.

Die Unternehmungslustigen haben vor der Versteigerung das 5% Badium der ganzen Bau-summe mit barem Gelde in Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Course, oder mittelst von der hierländigen k. k. Kammerprocuratur approbirter hypothekarischer Verschreibung zu erlegen, weil ohne solche kein Anbot angenommen wird.

Jedem Unternehmungslustigen steht es übrigens frei, bis zum Beginne der mündlichen Versteigerung sein, auf 15 kr. Stämpelbogen ausgefertigtes und gehörig versiegeltes Offert mit der Aufschrift: „Anbot für den Uferschutz- und Husschlagsbau am rechten Ufer der Save (kommt die Benennung des Objectes für solches dieser Anbot lautet, anzuführen) an die k. k. Bezirkshauptmannschafts-Expositur Gurksfeld einzusenden, worin der Dfferent sich über den Erlag des Reugel-des bei einer öffentlichen Casse mittelst Vorlage des Depositencheines auszuweisen, oder dieses Reugeld in das Offert einzuschließen hat.

In einem solchen schriftlichen Offerte muß der Anbot nicht nur mit Ziffern, sondern auch, so wie die Bestätigung, daß Dfferent den Gegenstand des Baues nebst den Bedingungen genau kenne, wörtlich angegeben werden. Auf Offerte, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, kann keine Rücksicht genommen werden. Mit Beginn der mündlichen Ausbietung wird kein schriftliches Offert, nach Schluß dieser aber überhaupt kein Anbot mehr angenommen.

Bei gleichen schriftlichen und mündlichen Bestboten hat der letztere, bei gleichen schriftlichen aber derjenige den Vorzug, welcher früher eingelangt ist, und daher die kleinere Post-Nr. trägt.

Die hohe Ratifikation bleibt für jeden Fall vorbehalten.

K. k. Savebau-Expositur Gurksfeld am 15. Juli 1852.

3. 378. a (2) Nr. 6287. Kundmachung.

Am 27. Juli l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr wird im Pfarrhose zu Grahovo die Minuendo-Licitation über die mit hohem Statthalterei Erlasse vom 30. Juni l. J., Z. 6268 bewilligte Herstellung eines neuen Thurmdaches und die Ausbesserung der Bedachung an der Filialkirche St. Primus und Felizian zu Oblosic abgehalten werden.

Dem readjustirten Kostenüberschlage nach betragen:

|                                       |              |
|---------------------------------------|--------------|
| a) die Maurerarbeit . . . . .         | 49 fl. 7 kr. |
| b) „ Maurermaterialien . . . . .      | 49 „ — „     |
| c) „ Zimmermannsarbeit . . . . .      | 68 „ 52 „    |
| d) „ Zimmermannsmaterialien . . . . . | 126 „ 39 „   |
| e) „ Spenglerarbeit . . . . .         | 363 „ — „    |
| f) „ Blizableitung . . . . .          | 36 „ 46 „    |

zusammen: 693 fl. 24 kr.

Wozu die Unternehmungslustigen mit dem Beisage eingeladen werden, daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse, Bauplan und Vorausmaß hieramts eingesehen werden können, und daß 10% des Ausrufspreises als Badium zu Handen der Licitationscommission zu erlegen sein werden.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Adelsberg am 16. Juli 1852.

3. 931. (3) Nr. 6353. E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laibach, I. Section, wird bekannt gegeben, daß am 5. und am 19. August d. J., jedesmal um 9 Uhr Früh im Hause Nr. 13, in der Carlstädter Vorstadt, die öffentliche Versteigerung von Fahrnissen und Effecten, im Schätzungswerte von 8 fl. 11 kr, Statt-

finden wird, und daß die zur Veräußerung kommenden Gegenstände bei der ersten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der zweiten aber auch unter demselben werden hinangegeben werden.

Laibach am 6. Juli 1852.

3. 921. (2) Nr. 1054. E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laibach wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Maximilian Zekall in Laibach, in die Einleitung der Amortisation der nachbenannten, an der im Grundbuche des Gutes Bischofslack sub Urb. Nr. 9 vorkommenden Halbhube in Weizerl Z. 3 6 haftenden Sapposten, als: des zu Gunsten der Freysingenschen Herrschaft Laibach lautenden Schuldscheins ddo. Herrschaft und Stadt Laibach 1. August, intab. 5. August 1796 p. 3846 fl. — und des zu Gunsten der Frau Katharina Pauer, verehelichten Zekall, verehelichten Heirathsbriefes ddo. 11. September 1765, intab. 14. Jänner 1802, pr. 960 fl., gewilliget worden.

Die hochwürdiglich Freysingensche Herrschaft Laibach und Frau Maria Katharina Zekall, geb. Pauer, oder ihre Rechtsnachfolger werden daher erinnet, sich binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen so gewiß zu melden, und erstere ihre vermeintlichen Ansprüche aus dem Schuldscheine ddo. 1. August, int. 5. August 1796 pr. 3846 fl., und letztere aus dem, seit 14. Jänner 1802 intabulirten Heirathsvertrage ddo. 11. September 1765, pr. 960 fl., geltend zu machen, als im Widrigen nach Ablauf der Edictalfrist auf wei es Anlangen die genannten Urkunden für kraftlos, null und nichtig erklärt, und auf Grund der dießfälligen Lödungsurkunde von der Halbhube, Z. 3. 6 in Weizerl, intabulirt werden würden.

Laibach am 3. Mai 1852.

Der k. k. Bezirksrichter: Levitschnig.

3. 966. (2) Nr. 3213. E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird bekannt gemacht: es sey mit Bescheide von 28. Juni 1852, Exh Nr. 3213, in die executive Feilbietung der, dem Anton Aho, respect. nun zu dessen Verlasse gehörigen, im vormals Herrschaft Reifnitz Grundbuche sub Urb. Fol. 884 erscheinenden Käse zu Raundol Consc. Nr. 7, wogen dem Valentin Poje von Oberwinkel schuldigen 5 fl. 20 kr. c. s. c. gewilliget und zur Vornahme die 1. Tagfahrt auf den 31. Juli, die 2. auf den 30. August und die 3. auf den 30. September 1852, jedesmal Früh 10 Uhr im Orte Raundol mit dem Beisage angeordnet, daß die Realität erst bei der dritten Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerte pr. 242 fl. wird hintangegeben werde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Reifnitz am 28. Juni 1852.

3. 915. (3) Nr. 937. E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird dem unbekannt wo befindlichen Lucas Eschopp und seinem allfälligen gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern hiemit bekannt gemacht:

Es habe wider sie Apollonia Westler, verehelichte Medved von Rodanin die Klage sub praes. 17. Februar 1852, Z. 937, auf Anerkennung des Eigenthumes des, im Grundbuche des vormalsigen Gutes Potwein sub Recif. Nr. 32, und Urb. Nr. 36 vorkommenden Ackers v. Delih, und um Gestattung der Umschreibung auf Namen der Klägerin eingebracht, worüber die Tagfahrt auf den 24. September d. J. Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Da der Aufenthalt des Beklagten und seiner allfälligen Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den Herrn Anton Freimittel von Radmannsdorf als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden wird.

Dessen wird Lucas Eschopp und seine allfälligen hiergerichts unbekanntem Rechtsnachfolger zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Curator, Herrn Anton Freimittel, Rechtsbehelte an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabstimmung erfließenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. k. Bezirksgericht Radmannsdorf am 17. Februar 1852.

3. 380. a (1)

## K u n d m a c h u n g.

In der Amtskanzlei des k. k. Militär-Filial-Verpflegs-Magazins zu Neustadt wird am 5. August 1852 um 10 Uhr Vormittags die Licitation wegen Herstellung eines neuen Backofens, Instandsetzung des Heudepots und Ausbesserung der Cisterne im dortigen Magazins-Etablissement abgehalten werden, wovon die adjustirten Kosten, u. z.

|   |               |      |
|---|---------------|------|
| für die Demolirungsarbeiten . . .                           | 18 fl. 11 kr. |      |
| » Maurerarbeit f. Materiale . . .                           | 470 »         | 7 »  |
| » Zimmermannsarbeit sammt Materiale . . .                   | 130 »         | 30 » |
| » Tischler- . . .   | 14 »          | 10 » |
| » Schlosser- . . .  | 55 »          | 51 » |
| » Anstreicher- Arbeit . . .                                 | 5 »           | — »  |
| » Drahtnetz- . . .  | 6 »           | — »  |
| » Glaser- . . .   | 3 »           | — »  |
| » Herstellung der Cisterne, bestehend in Maurerarbeit . . . | 82 »          | 40 » |

Zusammen . 785 fl. 29 kr.

betragen, welches mit dem Bemerkten bekannt gegeben wird, daß die dießfälligen Licitationsbedingungen und Baudevise täglich dortamts eingesehen werden können und daß von den Unternehmungslustigen 10% des Ausrufspreises als Badium zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen kommen.

Von der Laibacher k. k. Hauptverpflegs-Magazins-Verwaltung am 19. Juli 1852.

3. 371 a (2)

Nr. 11837.

## K u n d m a c h u n g.

Die Betriebs-Direction der südlichen Staats-Eisenbahn zu Graz beabsichtigt, die Lieferung mehrerer, für den Betrieb in der nächsten Periode, und zwar vom 1. September 1852 an bis letzten October 1853, erforderlich werdenden Verbrauchsgegenstände im Offertwege zu decken.

Dieserjenigen, welche sich an der Lieferung eines oder des andern der in dieser Kundmachung enthaltenen Gegenstände zu betheiligen wünschen, werden eingeladen, ihre versiegelten Offerte, welche auf einen 15 kr. Stempel geschrieben, und von Außen mit der Bezeichnung: „Offert für die Lieferung von . . . für die südliche Staatseisenbahn“ versehen sein müssen, bis längstens 7. August d. J. Mittags 12 Uhr im Vorstands-Bureau dieser Betriebs-Direction zu überreichen.

In dem Offerte sind die zu liefernden Gegenstände mit Berufung auf die Post-Nr., unter welcher sie in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführt erscheinen, und in jener Menge, in welcher die Lieferung beabsichtigt wird, der Reihenfolge nach anzusetzen, und neben jedem einzelnen Lieferungs-Objecte ist der bezügliche Preisangebot für die Einheitsgröße in Buchstaben auszu- drücken.

Die Einlieferungen haben an die k. k. Material-Depots in Mürzzuschlag, Graz, Marburg oder Laibach, u. z. bis dahin spesenfrei zu geschehen, können übrigens parthienweise Statt finden, und es ist daher in den Offerten der Einlieferungsort, wohin der Gegenstand abgeliefert werden will, ausdrücklich zu benennen, und auf die in der nachfolgenden Tabelle ange- deuteten Einlieferungs-Termine Rücksicht zu nehmen. Jedensfalls muß die erste Parthie läng- stens binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe der Annahme des Offertes beigelegt werden.

Jeder Offert hat seinem Offerte fünf Per- cente der Preis-Summe der von ihm angebotenen Objecte als Badium beizuschließen, oder über den Erlag des Badiums bei einer Eisenbahncassa sich auszuweisen.

Jenen Offerten, deren Anbote sich als nicht annehmbar darstellen, werden die erlegten Badien nach dem Schlusse der Verhandlung sogleich zu- rückgestellt; von den übrigen aber werden selbe einsechsten zurückbehalten, und diese können beim

Contract-Abchlusse zugleich als Caution verwen- det werden.

Mit der Ueberreichung des Offertes übernimmt der Offert die volle Verbindlichkeit für die Zu- haltung seiner Anbote bis zu der zu gewärtigen- den höheren Entscheidung, ohne Rücksicht, ob er für einzelne Artikel Bestbieter geblieben ist, oder nicht, und er verpflichtet sich, den Lieferungs- Vertrag, welcher nach erfolgter Entscheidung über die Offerte anzustossen kommt, zu unter- fertigen und zuzuhalten. Die Entscheidung über die Annahme der Bestbote wird mit Beschleunigung eingeholt und den Offerten unverzüglich bekannt gegeben werden.

Die Lieferungs- und künftigen Vertragsbeding- nisse sind folgende:

1. Die zu liefernden Gegenstände müssen durch- aus von vorzüglich guter Qualität zur allsoglei- chen anstandslosen Verwendung geeignet sein, und müssen der aus dem folgenden Tableau ersichtlichen genauen Bezeichnung derselben voll- kommen entsprechen.

2. Die erforderlichen Mengen sind in dem nachfolgenden Verzeichnisse nur annäherungs- weise angegeben.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß der Bedarf um ein Drittheil sich mehren, oder um ein Drit- theil sich abmindern kann.

In beiden Fällen ist der Bestbieter verpflich- tet, die Einlieferungen nach dem Bedarfe zu ma- chen, ohne daß eine Preis-Änderung eintritt, oder was immer für ein besonderer Vergütungs- Anspruch für den Bestbieter hieraus erwächst.

Die Bedarfs-Anmeldung (Bestellung) geschieht von Seite der Betriebs-Direction vierzehn Tage vor dem Eintritte des Abstellungs-Termines; größere Abweichungen von dem durchschnittlichen Bedarfe werden bei dieser Gelegenheit bekannt gegeben.

3. Jede Sendung muß mit einem von dem Ersteher ausgefertigten Lieferscheine, der das Sporco- und Netto-Gewicht, und eine genaue Bezeichnung der Ware enthält, begleitet sein.

Die Uebernehmer der einzuliefernden Gegen- stände erfolgt commissionell am gegenseitig bedun- genen Abstellungsorte im Beisein der Ersteher oder deren Stellvertreter und zweier Beamten der Staatseisenbahn, welche letzteren die Beur- theilung der eingelieferten Gegenstände nicht nur nach dem Gewichts- und Maßverhältnisse, son- dern insbesondere auch in qualitativer Beziehung zuseht. — In so ferne die Ersteher von dem Rechte der Intervention bei den Uebergaben ab- sehen wollen, wäre dieß von Fall zu Fall in den Lieferscheinen ausdrücklich zu erklären.

Der Ausspruch der Staatseisenbahn-Bediens- teten in Bezug auf die qualitative Annehmbar- keit der eingelieferten Gegenstände ist maßgebend. In so ferne jedoch die Ersteher durch den Aus- spruch der Uebernahme-Commissäre sich beschwert glauben, steht eine Berufung gegen denselben an die Betriebs-Direction frei.

Sollten durch die dießfälligen Erhebungen und Verhandlungen Auslagen erwachsen, so sollen die Ersteher zum Ersatze derselben in dem Falle ver- pflichtet sein, als der von den Uebernahme-Com- missären erhobene Anstand gegründet befunden, und deren früherer Ausspruch aufrecht erhalten wird. Gegen die Entscheidung der Betriebs-Di- rection findet ein weiterer Recurs nicht mehr Statt.

4. Gegenstände, in Bezug auf welche durch den Ausspruch der Uebernahme-Commission be- währte, und beziehungsweise durch die Entschei- dung der Betriebs-Direction anerkannte Unstände sich ergeben haben, werden von der Uebernahme ausgeschlossen, und dem Ersteher liegt die allso- gleiche Wegschaffung derselben vom Abstellungs- Plage ob.

5. Für die bei der Beurtheilung anstandslos befundenen Gegenstände wird dem Ersteher allso- gleich ein Uebernahme-(Empfangs-)Schein aus- gefolgt, auf dessen Grunde sodann von Fall zu Fall, oder in beliebigen, von dem Ersteher zu erwählenden Terminen die Liquidirung hieramts, und die Auszahlung der Verdienstbeträge entwe- der bei der hiesigen oder bei einer anderen Staats- Eisenbahncassa (je nachdem eine oder die andere

von dem Ersteher gewünscht und bezeichnet wird) gegen scalamäßig gestämpelte Quittung erfolgt.

Von der Verdienstsomme wird in den Fällen, wenn Gegenstände (z. B. Fettstoffe und Flüssig- keiten) in Gefäßen eingeliefert werden, die zu- rückzustellen kommen, und nicht sogleich entfernt werden können, ein kleiner Vorsichtsabzug zurück- behalten, der die Bestimmung hat, Gerichtsab- gänge, welche sich durch eine unrichtig (nämlich zu gering) angegebene Tara zeigen sollten, zu decken. Nach erhobenem Tara-Gewichte werden diese Vorsichts-Abzüge in dem Maße ausgefolgt, als der Tara-Befund hiezu Veranlassung gibt.

6. Die Lieferungs-Caution, welche nach voll- zogenem Vertrags-Abchlusse sogleich definitiv zu bestellen kommt, besteht ebenfalls in fünf Per- centen des nach den Einheitspreisen der Objecte zu berechnenden Werthes der ganzen Lieferung.

Dieselbe kann entweder im baren Gelde, oder mit- telst k. k. Staats-Obligationen, deren Annahme nach ihrem zur Zeit des Vertrags-Abchlusses bekannten letzten Coursverthe (jene der Lose zu den beiden Staatsanlehen von den Jahren 1831 und 1839 nach ihrem Nennwerthe) Statt findet, oder hypo- thekarisch, nach den dießfalls bestehenden allge- meinen, im §. 1374 des bürgerlichen Gesetzbuches aufgeführten Bestimmungen geschehen.

Diese Caution wird erst nach erfolgter voll- ständiger Erfüllung aller Vertrags-Verbindlich- keiten an den Erleger gegen Einziehung des betreffenden Cassescheines zurückgestellt.

7. Diese Lieferungs-Caution dient zur Deckung des Aerrars für den Fall, als von Seite des Erstehers die eingegangenen Vertrags-Verbind- lichen entweder in Bezug auf die Einliefe- rungs-Termine im Allgemeinen, oder in Bezug auf Menge, Gattung und Qualität der geliefer- ten Gegenstände nicht genau sollten erfüllt wer- den. In einem solchen Falle soll es der Betriebs- Direction frei stehen, den Contrahenten zur Er- füllung seiner Verbindlichkeit anzuhalten, oder den Lieferungs-Vertrag, soweit derselbe noch nicht erfüllt ist, für aufgehoben zu erklären, und unter Einziehung der erlegten Caution den Lieferungs- Rückstand auf Gefahr und Kosten des Contra- henten von wo immer und ohne Rücksicht auf eine etwaige Preis-Differenz beizustellen.

Es soll aber der Betriebs-Direction auch frei stehen, im Falle als die Mehrauslage für derlei außerordentliche Anschaffungen, oder der sonstige, durch die Nichtzahlung des Vertrages entstan- dene Nachtheil den Werth der Caution überstei- gen sollte, den Regreß dießfalls an dem gesamm- ten beweglichen und unbeweglichen Eigenthume des Contrahenten zu suchen und zu nehmen, und es wird zur Bedingung gemacht, daß die in einem solchen Falle von der Rechnungs-Abtheilung der Betriebs-Direction anzustellende Nachweisung der gegenüber den Contract-Bestimmungen erwach- senen Mehrauslagen von Seite des betreffenden Contrahenten als vollkommen rechtsgültige Be- weises-Kraft habend, daher für ihn als bindend, anerkannt werde.

Ueberhaupt soll es der Betriebs-Direction frei stehen, alle Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages und zur Abwendung jedes dem Eisenbahnfonde zu- gehenden Nachtheiles führen, so wie anderer Seits den Contrahenten der Rechtsweg für alle An- sprüche, welche sie aus den Bestimmungen des Vertrages ableiten zu können glauben, offen steht.

Ausdrücklich wird ferner festgesetzt, daß alle aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerrar möge als Kläger oder als Beklagter eintreten, so wie die hierauf bezüglichen Sicherstellungs- und Executions-Verhandlungen bei demjenigen im Siege des Fiscalamtes befindlichen Gerichte einzubringen sein werden, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

8. Die Verträge werden in dupplo ausge- fertigt; ein Exemplar kommt auf Kosten des Contrahenten mit dem gesetzlichen Stempel zu versehen, und dieses bleibt in der Verwahrung der Betriebs-Direction; das zweite Exemplar wird dem Contrahenten behändigt. —

Die Gegenstände, um deren Bestellung es sich in der Zeit vom 1. September 1852 bis 31. October 1853 handelt, sind folgende:

| Post-Nr. | Gegenstand   | Genaue Bezeichnung in qualitativer Beziehung   | Beiläufiger Bedarf in der ganzen Periode |                      | Einlieferungs-Termine   | Anmerkung  |
|----------|--|--|--|----------------------|---|--|
|          |  |  | Menge                                    | Einheits-Bezeichnung |   |  |
| 1        | Oliven-Öl  | reines, ohne alle Beimengung anderer Öl-Sorten und Substanzen.                         | 800                                      | Centner netto        | Jeden zweiten Monat mit beiläufig 115 Centnern.   | Die Gefäße werden hier behalten und wird für dieselben keine Vergütung geleistet.  |
| 2        | Brenn-Öl   | aus gebautem Rippssamen, vorzüglichste Qualität, feinste doppelte Raffinierung.        | 1600                                     | Centner netto        | In den Wintermonaten allmonatlich 100 bis 200, in der Sommerperiode jeden zweiten Monat circa 100 Centner.            | Die Gefäße werden zurückgestellt. Die Entleerung geschieht innerhalb längstens 14 Tagen, vom Eintreffen der Sendung in der Einlieferungsstation gerechnet. Die Rücksendung der Gefäße erfolgt dann sogleich. Rückfracht wird von hier aus keine bezahlt. |
| 3        | Lein-Öl  | rein, abgelegen.   | 110                                      | Centner netto        | In den Sommermonaten allmonatlich mit circa 15 Centnern; in den Wintermonaten auf Anmelden nach jedesmaligem Bedarfe. | Wie bei Post-Nr. 2.  |
| 4        | Terpentin-Öl   | rein.  | 55                                       | Centner netto        | In den Sommermonaten allmonatlich mit circa 10 Centnern; in den Wintermonaten wie bei Post-Nr. 3.                     | Wie bei Post-Nr. 2.  |
| 5        | Rinds-Unschlitt in Fässern                                     | ganz rein, ohne Beimengung des Fettes anderer Thiere und ohne alle anderen Substanzen. | 1000                                     | Centner netto        | In den Sommermonaten allmonatlich circa 80 Centner, in den Wintermonaten jeden zweiten Monat beiläufig 100 Centner.   | Für die Gefäße wird keine Vergütung geleistet.   |
| 6        | Schweinfett in Kübeln  | weißes, reines.  | 40                                       | Centner              | In zwei ziemlich gleichen Parthien, u. z. vom September 1852 an, bis Ende Februar 1853.                               | Die Gebünde werden binnen 14 Tagen zurückgestellt. Rückstellungsart wie bei Post-Nr. 2.  |
| 7        | Unschlittkerzen gegossene, 6 Stück auf 1 Pfund.                | im Sommer erzeugt, gebleichte, getrocknete.  | 140                                      | Centner netto        | In zwei ziemlich gleichen Parthien, u. z. Ende August 1852 und Jänner 1853.   | Die Tara wird hier zurückgehalten und kommt etwaige Vergütungs-Anspruch hierfür im Offerte besonders ersichtlich zu machen.  |
| 8        | Unschlittkerzen gezogene, 10 Stück auf 1 Pfund.                | im Sommer erzeugte, getrocknete.   | 75                                       | Centner netto        | detto   |  |
| 9        | Stearin- Tafelkerzen zum Kanzleigebrauche, 5 Stück auf 1 Pfund | reines Stearin-Erzeugniß mit höchstens 1 Linie starken rohen Dochten.                  | 4  | Centner netto        | Anfangs September 1852 circa 3 Centner, im Jänner 1853 circa 10 Centner.  | Wie bei Post-Nr. 7 und 8.  |
| 10       | Stearin-Wagenkerzen, 7 Stück auf 1 Pfund                       | detto  | 30                                       | Centner netto        | Anfangs September 1852 circa 20 Ctr., im Jänner 1853 circa 10 Ctr.  |  |
| 11       | Seife graue (Mittel-Sorte)                                     | im Sommer erzeugte, abgetrocknete.   | 7  | Centner netto        | Auf Einmal nach erfolgtem Contractschlusse.   | Für Emballage wird keine Vergütung geleistet.  |
| 12       | Seife schwarze (ordinäre)                                      | detto  | 14                                       | Centner netto        | In zwei ziemlich gleichen Parthien Anfangs September 1852 und April 1853.   |  |
| 13       | Pechfackeln  | 4 1/2 Fuß lang, 1 1/8 Zoll □ dick und 4 Pfund schwer.                                  | 1000                                     | Stück                | Anfangs September 1852 fünfhundert Stück; den Rest auf jedesmalige besondere Bestellung.                              | Für Emballage wird keine Vergütung geleistet.  |
| 14       | Wachsstöcke ordinäre, ungefarbte                               | Ohne Unschlitt-Beimengung.   | 45                                       | Pfund netto          | Auf Einmal nach erfolgtem Contractschlusse.   |  |
| 15       | Lampendochte 1/4-zöllige                                       | aus Baumwolle gewirkte.  | 120                                      | Pfd. netto           | In zwei ziemlich gleichen Parthien Anfangs September 1852 und Jänner 1853.  | Für Emballage wird keine Vergütung geleistet.  |
| 16       | » 1/4-zöllige  | detto  | 120                                      | Pfd netto            |   |  |
| 17       | » 1/4-zöllige  | detto  | 120                                      | Pfd. netto           |   |  |
| 18       | Schnüldochte   | aus Baumwolle gedreht.   | 75                                       | Pfund netto          | Auf Einmal nach geschlossenem Vertrage.   | Für Emballage wird keine Vergütung geleistet.  |
| 19       | Wachsdochte  | aus Baumwolle mit Wachs getränkt.  | 75                                       | Pfund netto          | detto   |  |
| 20       | Berg, hanfenes   | gereinigt (ohne Beimengung von Stengeln).  | 700                                      | Centner netto        | Monatlich mit circa 50 Centnern, oder auch in größern Parthien für mehrere Monate im Voraus.                          | Für Emballage wird keine Vergütung geleistet.  |
| 21       | Hanf   | reiner, nicht unter 3 1/2 Schuh lang.  | 35                                       | Centner netto        | Monatlich mit circa 2 1/2 Ctr. oder auch in größeren Parthien für mehrere Monate im Voraus.                           |  |